



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 24. Oktober 2017**

13.	Fürsorge	290
13.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
13.11.	Ausländerunterstützung, Entwicklungshilfe, Flüchtlingshilfe usw. Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 Leistungsvereinbarung mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

KIP I

Der Bund beschloss 2013, die spezifische Integrationsförderung für Ausländerinnen und Ausländer neu auszurichten. Gemeinsam mit den Kantonen wurden die strategischen Ziele zur spezifischen Integrationsförderung festgelegt. Die Kantone haben daraufhin Strategien und Aktionspläne zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen (z.B. Schulen, soziale Dienste etc.) entwickelt. Ausgehend von den Angeboten der Regelstrukturen haben die Kantone den Bedarf für ergänzende Massnahmen durch die spezifische Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) formuliert. Die Programmvereinbarung zum KIP I (2014-2017) mit dem Kanton Zürich wurde im Herbst 2013 vom Regierungsrat verabschiedet und wird seit 1. Januar 2014 umgesetzt. In diesem Zusammenhang schloss die Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen mit allen interessierten Gemeinden eine Leistungsvereinbarung ab mit dem Ziel, die spezifische Integrationsförderung besser auf den effektiven Bedarf und die lokalen Gegebenheiten in den Gemeinden auszurichten und die Strukturen zu professionalisieren. Damit wurde erreicht, dass die Integrationsförderung sowohl auf politischer Ebene anerkannt wurde und als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung verankert werden konnte.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2013 hat der Gemeinderat der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen zugestimmt. Gemäss den Vorgaben des Bundes sind die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen. Der Kanton hat an die Leistungen der kommunalen Integrationsförderung in den Jahren 2014-2016 Beiträge von Fr. 24'700.– im Jahr 2014 und je Fr. 28'765.– für die Jahre 2015 und 2016 bezahlt. 2017 werden voraussichtlich Fr. 28'765.– an die Gemeinde überwiesen.

KIP II

Nach dem Entscheid des Bundes, mit den Kantonen für den Zeitraum 2018–2021 eine weitere Programmvereinbarung inklusive KIP 2 abzuschliessen, beauftragte der Regierungsrat des Kantons Zürich im Sommer 2016 die Direktion der Justiz und des Inneren mit der Erarbeitung des KIP 2. Während der KIP 1-Periode von 2014 bis 2017 stand der Aufbau einer engen Kooperation mit den Gemeinden im Zentrum. Nach der Aufbauphase im Rahmen des KIP 1 ist es wich-

tig, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Die Förderung der Partnergemeinden steht also weiterhin im Zentrum der Aktivitäten der Fachstelle für Integrationsfragen (FI). Sie soll jedoch durch transparente Vorgaben und mit einer Finanzstrategie, die Anreize zur Ausgewogenheit der Integrationsfördermassnahmen setzt, harmonisiert werden. Die Gemeinden werden daher neu in Kern-, Fokus- und Initiativgemeinden eingeteilt. Zudem finanziert der Kanton künftig maximal 50 % der Gesamtkosten der spezifischen Integrationsmassnahmen in den Gemeinden.

Fällanden bietet in der kommunalen Integration eine ausgewogene Vielfalt an Angeboten und wurde vom Kanton somit in die Kategorie der Kerngemeinden eingestuft. Dies hat den positiven Effekt, dass höhere kantonale Beiträge ausgerichtet werden.

Durchführung KIP I 2014–2017

Zurzeit werden die Aufgaben im Bereich der Kommunalen Integration durch die zuständige Fachspezialistin Asyl und Integration mit 20 Stellenprozenten abgedeckt.

In den Jahren 2014–2017 waren die Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde Fällanden gemäss jährlichem Reporting wie folgt aufgeteilt:

	Gemeinde	Kanton
2014	Fr. 22'720.–	Fr. 24'700.–
2015	Fr. 24'604.–	Fr. 28'765.–
2016	Fr. 24'121.–	Fr. 28'765.–

Im Rahmen der Willkommenskultur wurden vier neue Projekte eingeführt. Am prominentesten sind die individuellen Erstgespräche, von denen in Fällanden jährlich ca. zwanzig durchgeführt werden. Gute 50 % der Zielgruppe werden damit erreicht. Die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen hat diese Gespräche kantonsweit evaluieren lassen und konnte eine positive Wirkung auf die Integrationsbereitschaft der Zuziehenden nachweisen. Des Weiteren sind die Willkommensstände jeweils am Sommer- und Herbstfest in Fällanden und Benglen feste Bestandteile geworden und auch die extra angefertigten Broschüren «Allgemeine und lokale Informationen» werden rege genutzt und der Bevölkerung aktiv abgegeben. Mittels Gotti-/Göttisystem konnte die grosse Bereitschaft zu freiwilligem Engagement in der Bevölkerung aufgefangen und kanalisiert werden, sodass dadurch ein bestmöglicher Nutzen für die Zuziehenden und auch für die Aufnahmegesellschaft resultiert. Mit dem KIP1 wurden neu die Deutschkurse in Fällanden intensiviert und in Benglen wurde eine Spielgruppe Plus initiiert. Beide Projekte sind weitgehend ausgebucht und für die Spielgruppe Plus besteht meist eine Warteliste.

Wortlaut des Rahmenvertrages 2018–2021 sowie der Leistungsvereinbarung 2018–2021

Rahmenvertrag

zwischen dem

Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «JI»

und der

Gemeinde Fällanden

vom 12. September 2017

betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021 (KIP 2)

1. Ausgangslage

In der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton Zürich wird die Finanzierung und Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms für die Jahre 2018 bis und mit 2021 (KIP 2) geregelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind im KIP 2 aufgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Einbezug der Gemeinden.

Die Finanzierung ist paritätisch, d.h. der Bund stellt bis zu einer bestimmten Obergrenze gleich viele Mittel zur Verfügung, wie Kanton und Gemeinden aufbringen.

Die Abwicklung der Programmvereinbarung erfolgt auf der Seite der JI durch die Fachstelle für Integrationsfragen (FI).

2. Vertragsbestandteile

Die Vorgaben der FI zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2018–2021 (im Folgenden: Vorgaben) sind Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags. Eine Abweichung von den Vorgaben bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die FI. Änderungen kann die FI einseitig vornehmen. Bei grundlegenden Änderungen holt die FI vorgängig die Stellungnahmen der Gemeinden ein.

3. Inhalt des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung

Der vorliegende Rahmenvertrag definiert den Rahmen für die Leistungsvereinbarung zwischen der JI und der Gemeinde zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP 2. Die Leistungsvereinbarung regelt die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien sowie die zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog).

4. Förderbereiche

Die vereinbarten Leistungen stützen sich gemäss den Vorgaben des Bundes auf drei Pfeiler und acht Förderbereiche der spezifischen Integrationsförderung:

Pfeiler 1: Information und Beratung

- 1.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- 1.2 Beratung
- 1.3 Schutz vor Diskriminierung

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

- 2.1 Sprache und Bildung
- 2.2 Frühe Kindheit
- 2.3 Arbeitsmarktfähigkeit

Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

- 3.1 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
- 3.2 Zusammenleben

Die Koordination der spezifischen Integrationsförderung gehört ebenfalls zu den anrechenbaren Leistungen.

5. Leistungen der FI

- Weiterbildung des oder der Integrationsbeauftragten der Gemeinde
- Unterstützung beim Erstellen eines gemeindeeigenen Integrationsprogramms
- Begleitung kommunaler Angebote
- Unterstützung beim Qualitätsmanagement der Gemeinde
- Informationsaustausch und überregionale Vernetzung

6. Einstufung der Gemeinden

Zur Umsetzung des KIP 2 werden die Gemeinden in drei Kategorien eingeteilt.

a) Kerngemeinden

- Kerngemeinden verfügen über eine ausgewogene Angebotspalette. Diese beinhaltet mindestens Angebote in den folgenden drei Kernbereichen: Persönliche Erstinformation, niederschwellige Deutschkurse sowie Angebote im Bereich Zusammenleben. Zusätzlich werden Ressourcen für die Koordination der kommunalen spezifischen Integrationsförderung eingesetzt.
- Bei den Kerngemeinden beträgt der Beitrag des Kantons maximal 50 % und der Gemeindebeitrag mindestens 50 % der Gesamtkosten.

b) Fokusgemeinden

- Fokusgemeinden verfügen nicht über Angebote in allen drei Kernbereichen und/oder setzen keine Ressourcen für die Koordination ein.
- Bei den Fokusgemeinden beträgt der Beitrag des Kantons maximal 45 % und der Gemeindebeitrag mindestens 55 % der Gesamtkosten.

c) *Initiativgemeinden*

- Initiativgemeinden sind Gemeinden, mit denen keine Leistungsvereinbarung besteht.

Die Einstufung in Kern- bzw. Fokusgemeinde erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarung aufgrund der im Leistungskatalog aufgeführten geplanten Leistungen. Zeigt sich im Reporting (vgl. Ziff. 8), dass eine Kerngemeinde die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird sie in Bezug auf die Abrechnung wie eine Fokusgemeinde behandelt, womit der Mindestanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten von 50 % auf 55 % steigt.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der jährlichen Beiträge durch die JI erfolgt jeweils im Februar des Beitragsjahres nach Rechnungstellung. Sie steht unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch Bund, Kanton und Gemeinde.

8. Reporting

Anrechenbar sind die Kosten der effektiv erbrachten Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung (Leistungskatalog). Einzelheiten sind in den Vorgaben der FI geregelt. Zeigt sich bei der Prüfung des Reportings (Abrechnungsprüfung), dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, kann die FI die anrechenbaren Kosten proportional reduzieren.

Die effektiv erbrachten Leistungen werden von der Gemeinde anhand der von der FI zur Verfügung gestellten Reportingunterlagen nachvollziehbar und transparent ausgewiesen.

Bis spätestens 28. Februar jedes Jahres (erstmal 2019) reicht die Gemeinde die Reportingunterlagen über das vergangene Jahr ein.

9. Vergabe von Aufträgen an Dritte

Aufträge dürfen an Dritte (nichtstaatliche Kooperationspartner) vergeben werden. Auftragnehmer dürfen Aufträge nicht an Subunternehmer weiter vergeben, wobei externe Aufträge für Evaluation, Rechnungsprüfung und Qualitätssicherungsmassnahmen von dieser letzten Regel ausgenommen sind. Die Gemeinde hält vorstehende Verpflichtung in ihren Verträgen mit Dritten fest.

10. Qualitätsmanagement

Die Gemeinde ist zuständig für das Qualitätsmanagement ihrer eigenen und für die an Dritte ausgelagerten Leistungen bzw. Angebote. Dazu gehören insbesondere jährliche Visitationen der Angebote sowie die sorgfältige Prüfung der jährlichen Berichterstattung über die einzelnen Angebote im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vorgaben.

Die Gemeinde verfügt für jedes Angebot über ein Budget sowie ein schriftliches Konzept. Die Gemeinde verwendet dafür die von der FI zur Verfügung gestellten Vorlagen. Darüber hinaus verfügt sie für die oder den Integrationsbeauftragten bzw. für die mit der Koordination der spezifischen Integrationsförderung beauftragten Personen über einen detaillierten Aufgabenbeschrieb und ein Budget.

Die FI unterstützt die Gemeinde in ihrem Qualitätsmanagement mit Fachwissen und Musterbeispielen von Visitationsleitfäden und -berichten. Die FI hat das Recht, die Angebote, die sie mitfinanziert, selbst zu visitieren und Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu nehmen. Die Gemeinde hält vorstehendes Recht der FI in ihren Verträgen mit Dritten fest.

11. Dauer und Leistungsstörungen

Der vorliegende Rahmenvertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen. Der Rahmenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden. Bei einer Kündigung des Rahmenvertrags fällt die Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien automatisch dahin.

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hält sie diese unverzüglich an, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen (Mahnung). Sie setzt eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung an.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien über das Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, sind beide Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln und sich aktiv um eine Konfliktlösung zu bemühen.

Scheitert die Konfliktlösung und ist die eine Partei weiterhin der Ansicht, dass eine Leistungsstörung vorliegt, so kann sie ihren auf die entsprechende Leistung bezogenen finanziellen Beitrag proportional reduzieren bzw. diesen von der anderen Vertragspartei zurückfordern.

12. Schutzrechte

Die Gemeinde behält das geistige Eigentum an den von ihr entwickelten Angeboten, insbesondere an Konzepten und an den von ihr entwickelten Unterlagen. Die FI darf Dritte über die Angebote der Gemeinde informieren und ihnen die Konzepte zugänglich machen.

Für den Umgang mit Personendaten im Rahmen dieser Vereinbarung ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) zu beachten. Die FI regelt die Details im Merkblatt Datenschutz (www.integration.zh.ch →Gemeinden).

13. Öffentliche Bekanntmachung der Subventionsquelle

Bei Produkten und Publikationen, in denen die Gemeinde Subventionsquellen angibt, ist sie verpflichtet, die Finanzierung durch Kanton und Bund gemäss den Vorgaben der FI zu deklarieren.

14. Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) zu erledigen.

15. Änderung des Rahmenvertrags

Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrags werden den Gemeinden spätestens vier Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen treten auf nächstfolgenden Jahresbeginn in Kraft. Die Kündigungsfrist der Gemeinden beträgt in diesem Falle abweichend von Ziff. 11 drei Monate.

Für die Vertragspartner

Kanton Zürich

Die Vorsteherin der Direktion der
Justiz und des Innern
Regierungsrätin Jacqueline Fehr

Leiterin Fachstelle für
Integrationsfragen
Nina Gilgen

Zürich, den

Gemeinde Fällanden

Der Gemeindepräsident
Rolf Rufer

Die Gemeindeschreiberin
Leta Bezzola Moser

Fällanden, den

Wortlaut der Leistungsvereinbarung 2018–2021

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «JI»

und der

Gemeinde Fällanden

vom 12. September 2017

betreffend

**Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen
Integrationsprogramms 2018–2021 (KIP 2)**

1. Ausgangslage

Zwischen der Gemeinde Fällanden und der JI besteht ein Rahmenvertrag vom 12. September 2017 zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021. Der Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die geplanten jährlichen Beiträge werden in vorliegender Leistungsvereinbarung definiert.

Der Rahmenvertrag sowie der Leistungskatalog der Gemeinde sind integrierter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die Abwicklung dieser Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Seite des Kantons durch die Fachstelle für Integrationsfragen (FI).

2. Leistung und Finanzierung

Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Gemeinde eingereichten Leistungskatalog. Dieser bildet die Grundlage für die Einstufung der Gemeinde Fällanden als Kerngemeinden (vgl. Ziffer 6 des Rahmenvertrags).

Geplant sind Leistungen in der Höhe von Fr. 72'000.– (Gesamtkosten) und ein Beitrag der Gemeinde von Fr. 48'208.–. Die JI beteiligt sich mit maximal Fr. 23'792.– (Obergrenze). Die effektiven Gesamtkosten sowie die effektiven Beiträge der Parteien können von den Planwerten abweichen. Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich in jedem Fall auf mindestens 50 % und der Beitrag der JI auf maximal 50 % der Gesamtkosten.

Geplanter jährlicher Beitrag der Gemeinden	Fr. 48'208.–
Geplanter jährlicher Beitrag der JI	Fr. 23'792.–
Geplante jährliche Gesamtkosten	Fr. 72'000.–

Wird der geplante jährliche Beitrag der JI nicht ausgeschöpft, sind die nicht verwendeten Mittel zurückzuerstatten.

Die Gemeinde plant Leistungen gemäss vereinbartem Leistungskatalog umzusetzen. Von den geplanten Leistungen kann abgewichen werden. Bei Abweichungen informiert die Gemeinde die FI umgehend und reicht den angepassten Leistungskatalog ein.

3. Zusatzbetrag

Beträgt der geplante jährliche Beitrag der Gemeinde mindestens 63 % der geplanten jährlichen Gesamtkosten, entrichtet die JI zu ihrem geplanten jährlichen Beitrag einen Zusatzbetrag in Höhe von Fr. 1'826.–. Zeigt sich im Rahmen des Reportings, dass der effektive Beitrag der Gemeinde (inkl. Zusatzbetrag der JI) weniger als 63 % der effektiven Gesamtkosten entspricht, ist der erhaltene Zusatzbetrag vollständig zurückzuerstatten.

4. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.

Die Finanzierung der Leistungen beginnt im Januar 2018.

Für die Vertragspartner

Kanton Zürich

Gemeinde Fällanden

Die Vorsteherin der Direktion der
 Justiz und des Innern

Der Gemeindepräsident

Regierungsrätin Jacqueline Fehr

Rolf Rufer

Leiterin Fachstelle für
 Integrationsfragen

Die Gemeindeschreiberin

Nina Gilgen

Leta Bezzola Moser

Zürich, den

Fällanden, den

Leistungskatalog KIP 2

Gemeinde Fällanden

FB	Angebot (falls noch kein konkretes Angebot festgelegt, bitte Platzhalter einfügen (z.B. «Angebot Zusammenleben»).	Einheit und geplante Menge pro Jahr (falls bereits bekannt)	Geplante Kosten pro Jahr (falls bereits bezifferbar)
1-3	Integrationsbeauftragte/r, Koordination, Administration	20 %	23'300.–
1.1	Individuelle Erstgespräche		1'000.–
1.2	Marktstand		300.–
1.3	Integrationskommission		1'500.–
2.1	Deutschkurse mit Kinderbetreuung		28'500.–
2.2	Spielgruppe Plus		6'000.–
2.3	Eltern-Kind-Lesen		5'000.–
2.4	Startklar		5'000.–
3.1	Café International (2x)		400.–
3.2	Gotti-/Göttisystem		1'000.–
Geplante Gesamtkosten pro Jahr, Gemeinde und Kanton Gde: 48'208.– 67 % -> 46'382.– 64,4 % Kanton: 23'792.– 33 % +1'826.– -> 25'618.– 35,6 %			Fr. 72'000.–

Legende Förderbereiche

- 1.1. Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- 1.2. Beratung
- 1.3. Schutz vor Diskriminierung
- 2.1. Sprache und Bildung
- 2.2. Frühe Kindheit
- 3.1. Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
- 3.2. Zusammenleben

Integrierender Bestandteil des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarung sind zudem die Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2018–2021.

Erwägungen

Die Gemeinde Fällanden bietet in der kommunalen Integration ein bewährtes und ausgewogenes Angebot. Deshalb wird sie vom Kanton als Kerngemeinde eingestuft und profitiert von einem kantonalen Beitrag von 50 % und nicht wie die Initiativgemeinden von lediglich 45 %.

Neu im Leistungskatalog aufgeführt sind das Projekt «Eltern-Kind-Lesen», welches seit 2015 über den Fonds «Familienergänzende Kleinkinderbetreuung» finanziert wird und «Startklar – fit für Kindergarten und Schule», ein Angebot, welches in Zusammenarbeit mit der Schule neu stattfinden soll. Es ist geplant, diese Kosten ebenfalls beim Fonds «Familienergänzende Kleinkinderbetreuung» zu beantragen. Beide Projekte belasten das reguläre Budget der Gemeinde Fällanden nicht. Mit der Integration dieser beiden Angebote im Leistungskatalog erhöhen sich die Gesamtkosten für die Gemeinde Fällanden, und es wird dadurch auch ein höherer Kantonsbeitrag ausgerichtet.

Der vom Kanton geforderte Finanzierungsanteil der Gemeinde in der Höhe von mindestens 50 % des Kostendaches von Fr. 72'000.– ist somit erfüllt. Im Budget 2018 sind Fr. 62'000.– eingestellt, die beiden erwähnten Projekte mit total Fr. 10'000.– werden über den Fonds «Familienergänzende Kleinkinderbetreuung» finanziert. Da die Gemeinde Fällanden gesamthaft 63 % der Kosten übernimmt, beteiligt sich der Kanton zusätzlich zum Beitrag von Fr. 23'792.– mit weiteren Fr. 1'826.–, was einem Totalbetrag von Fr. 25'618.– entspricht, dies unter dem Vorbehalt, dass alle Leistungen gemäss Leistungskatalog durchgeführt werden.

Der Grundsatz, dass der Kanton Integrationsangebote in den Gemeinden nur dann mitfinanziert, wenn eine entsprechende Leistungsvereinbarung vorliegt, bleibt auch für die Jahre 2018–2021 bestehen.

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Direktion der Justiz des Inneren, und der Gemeinde Fällanden, betreffend die Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021 (KIP), zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Direktion der Justiz des Inneren, und der Gemeinde Fällanden, betreffend die Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021 (KIP), wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Abteilung Finanzen (Lohnbuchhaltung) wird beauftragt, in den Jahresrechnungen 2018–2021 jeweils 20 % der Lohnkosten der Fachspezialistin Asyl- und Flüchtlingskoordination der Kostenstelle 4041030 Kommunale Integration zu belasten.
3. Die Abteilung Soziales wird mit dem entsprechenden Vollzug im Sinne der Erwägungen beauftragt, wobei festgehalten wird, dass die diesbezüglichen Aufgaben durch die Abteilung Soziales abgedeckt werden.
4. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass die Bevölkerung mittels Medienmitteilung über die abgeschlossene Leistungsvereinbarung und den Rahmenvertrag sowie die entsprechenden Massnahmen orientiert wird.
5. Mitteilung an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich; mittels unterzeichneten Dokumenten (Leistungsvereinbarung und Rahmenvertrag), Versand durch die Leiterin Abteilung Soziales
 - Vorsteher Ressort Gesellschaft, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Soziales; zum Vollzug, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Finanzen (Lohnbuchhaltung); zum Vollzug, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - 13.01.
 - 13.11.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 27. Oktober 2017